

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter [http://www.uni-bayreuth.de/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Romanistik  
an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2000  
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung  
vom 20. Juli 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Module des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Prüfungsgegenstände aus den Modulen 1 bis 5

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

## § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Durch die Bachelor of Arts-Prüfung als berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Romanistik wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, daß er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlußarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Vorgeschriebene sowie dringend empfohlene Exkursionen und Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik (B.A.-Studienordnung) beträgt 180 LP. <sup>2</sup>Dies entspricht Lehrveranstaltungen im Umfang von 87 bis 105 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungs- und Leistungstypen im Wahlpflichtbereich und der gewählten LP-Erbringung in Modul 9 (Praktikum *oder* Auslandsstudium). <sup>3</sup>Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 110 SWS in der Regel nicht überschritten werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. <sup>2</sup>Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

### § 3 Module des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Romanistik besteht aus folgenden Modulen:

#### Kernfach

Fachwissenschaft:

Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft

Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft

Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft

Sprachpraxis:

Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I

Modul 5 Erste romanische Sprache (Französisch) II

Modul 6 Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

#### Schlüsselqualifikationen

Modul 7 Kulturstudien

Modul 8 B.A. Basismodul

Modul 9 Externe Qualifikation

#### Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1 Angewandte Informatik - Multimedia *oder*

Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) *oder*

Ko3 Wirtschaftswissenschaften *oder*

Ko4 Rechtswissenschaften *oder*

Ko5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) *oder*

Ko6 Germanistik *oder*

Ko7 Anglistik

<sup>2</sup>Im Kernfach ist mit Beginn von Modul 3 entweder der Schwerpunkt Romanische Literaturwissenschaft (B1) oder der Schwerpunkt Romanische Sprachwissenschaft (B2) zu wählen.

<sup>3</sup>Die mündliche Prüfung im Modul 2 soll im für Modul 3 gewählten Schwerpunkt absolviert werden.

<sup>4</sup>Die Ausgestaltung der Module im Kernfach (1 bis 3) wird in § 3 und § 9 der Studienordnung erläutert. <sup>5</sup>Die Ausgestaltung der Module Schlüsselqualifikationen (7 bis 9) wird in § 3, in § 10 und in

§ 11 der Studienordnung sowie im **Anhang 2** erläutert. <sup>6</sup>Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. <sup>7</sup>Die Modulstruktur, die Inhalte und die

Leistungspunkteverteilung im Kombinationsfach sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches geregelt. <sup>8</sup>Die für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen des Kernfaches und der Schlüsselqualifikationen sind in den Modulen 1, 2, 3, 5 und 7, im gewählten

Kombinationsfach nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches abzulegen. <sup>9</sup>Die zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise, die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen und die Verteilung der Leistungspunkte im Kernfach und in den Schlüsselqualifikationen werden im **Anhang 2** erläutert.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der zweiten romanischen Sprache sowie die Wahl des Kombinationsfaches können bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid der Prüfungskommission möglich.

#### § 4

#### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Romanistik wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender, zwei Professoren aus den Teilfächern der Romanistik sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Kombinationsfächer. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. <sup>3</sup>Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>6</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, an Stelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.

- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

<sup>1</sup>Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>3</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Romanistik.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Anhang 2** aufgeführt.

## § 8

### Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Romanistik stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
  2. Angabe des Kombinationfaches.
  3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
  4. Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt.
  5. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.
- <sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem romanistischen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und

Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und –leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. <sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 10

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben (1. Februar bis 31. März; 1. Juli bis 31. August).



- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## § 11

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
  1. im *Kernfach* aus den im **Anhang 2** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlußarbeit. Prüfungsgegenstände im Kernfach sind im **Anhang 1** bezeichnet.
  2. im Kombinationsfach aus den Prüfungsleistungen, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches vorgeschrieben sind. Die Prüfungsbestimmungen im Kombinationsfach werden in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fakultät gesondert ausgearbeitet und sind im **Anhang 3** ausgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

## § 12

### Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfer der studienbegleitenden Teilprüfungen legen im Rahmen der Lehrveranstaltung die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine fest und geben diese bekannt. <sup>2</sup>Sie teilen dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten mit. <sup>3</sup>Der Termin für die mündliche Teilprüfung in Modul 2 wird vom Prüfer in Absprache mit dem Studenten spätestens vier Wochen im Voraus festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe **Anhang 2**). <sup>3</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>4</sup>Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. <sup>5</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 2**. <sup>6</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach **Anhang 2** soll so frühzeitig begonnen werden, daß alle Leistungen jeweils im Anschluß an die in der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem **Anhang 2** eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, daß er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

### § 13

#### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Klausuren werden im Kernfach zweistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der Klausur vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## § 14 Schriftliche Hausarbeiten

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt in der Regel mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit. <sup>6</sup>Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. <sup>7</sup>Das Thema der jeweiligen Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. <sup>8</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. <sup>9</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>10</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest. <sup>2</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 15 Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, daß er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefaßt. <sup>2</sup>Der Kandidat kann jeden Prüfer des Kernfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>3</sup>Dieser stellt dem Kandidaten in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende

der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>5</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Erklärung gemäß Abs. 6 nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 16

### Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 17

### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Modul- und Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Besteht eine Modul- oder Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modul- oder

Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.<sup>3</sup> Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.<sup>4</sup> Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

## § 18

### Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Kernfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 2** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen.
- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die gemäß **Anhang 2** nicht als Teilprüfungsleistung einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nicht in die Berechnung der Gesamtprüfungsnote einbezogen.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 19

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Modul- und Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 47 LP für Teilprüfungen bei Kombination mit Ko1-3 und Ko5-7, 52 LP für Teilprüfungen bei Kombination mit Ko4 erreicht sind.

- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Im Kernfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, daß alle für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

## **§ 20**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Teilprüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden wurden, können mit einer Nachfrist von sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bezüglich der Abschlussarbeit gilt Abs. 2.
- (5) <sup>1</sup>Die in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Fristen für die Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (6) Für das Kombinationsfach im Bachelorstudiengang Romanistik gelten die jeweiligen Regelungen der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.

## **§ 21**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module**

<sup>1</sup>Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt,



aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. <sup>2</sup>Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 24**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen, spätestens bis zum gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 vereinbarten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück treten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat

ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Verleihung des Bachelorgrades**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die gewählte zweite romanische Sprache, den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Abs. 1, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Absatz 1, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Studienkomponenten auf. <sup>5</sup>Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>6</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben.

## **Anhang 1: Prüfungsgegenstände aus den Modulen 1 bis 5**

### ***Romanische Literaturwissenschaft (B1):***

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik sowie der Beschreibungsmodelle für Textgattungen; Grundkenntnisse über die Entwicklung der französischen (frankophonen) Literaturen im kulturgeschichtlichen Zusammenhang.

### ***Romanische Sprachwissenschaft (B2):***

Grundkenntnisse in den Teilgebieten Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; Sprachkontaktforschung; Gesprächsanalyse und verbale Interaktion; Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der romanischen Sprachen, des Französischen und frankophoner Varietäten sowie besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet.

### ***Mündliche Prüfung*** (30 Minuten Dauer, davon mindestens die Hälfte in französischer Sprache):

Zwei Themengebiete aus Veranstaltungen entweder der Romanischen Literatur- (B1) oder der Romanischen Sprachwissenschaft (B2).

### ***Sprachpraxis (B 3):***

Gegenstände der sprachpraktischen Klausuren (Teilprüfungen im Modul 5): Literarische Übersetzung Französisch-Deutsch (2 Stunden); Aufsatz (2 Stunden).

Die Themen der mündlichen Prüfung, der Abschlussarbeit, der Textaufgabe, des Aufsatzes sollen sich nicht überschneiden.

## Anhang 2: Module und Leistungspunkte

**Vorbemerkung 1:** Die fachliche oder thematische Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist in den folgenden Modul-Darstellungen wie folgt gekennzeichnet:

- B1** = Romanische Literaturwissenschaft
- B2** = Romanische Sprachwissenschaft
- B3** = Erste romanische Sprache (Französisch)
- B4** = Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)
- B5** = B.A. Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth

**Vorbemerkung 2:** Die Leistungsnachweise werden in § 8 der B.A.-Studienordnung erläutert. Die Noten der entsprechend ausgewiesenen Teilprüfungen in den Modulen 1, 2, 3, 5 und 7 werden gemäß § 18 B.A.-Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen. Gleichzeitig stellen die für ein bestimmtes Modul zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das jeweilige Modul dar.

**Vorbemerkung 3:**

Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden:

- mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme 1 LP
- Nachweisliche Vor- und Nachbereitung  
(dokumentiert durch Zusammenfassungen, in Gruppenarbeit erstellte Kurzreferate  
oder ähnliches) 1 LP
- individuelle Leistung  
(kurzes Referat und schriftliche Ausformulierung auf fünf Seiten *oder* Test) 1 LP
- Referat und 10-15-seitige Proseminararbeit 3 LP
- mindestens zweistündige Klausur (als Leistungsnachweis oder Teilprüfungsleistung) 3 LP
- Referat und 20-25-seitige Hauptseminararbeit 5 LP
- mündliche Prüfung, 30 Minuten 2 LP
- BA-Arbeit (Teilprüfungsleistung) 8 LP

Die einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nach folgendem Modus vergeben (siehe § 5 der B.A.-Studienordnung):

- **Teilnahmenachweis, 2 LP:**  
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme (z.B. in Form von Diskussionsbeiträgen), Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis.
- **nicht benoteter Leistungsnachweis, 2+1 LP:**  
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis  
+ kurzes Referat und 5-seitige Ausformulierung *oder* Leistungstest.
- **nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Proseminar, 2+3 LP:**  
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis  
+ längeres Referat und Proseminararbeit *oder* mindestens 2-std. Klausur.
- **nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Hauptseminar, 2+5 LP:**  
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis  
+ längeres Referat und Hauptseminararbeit.

**Vorbemerkung 4:** Die über Modul 9 hinausgehende Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen in Höhe von maximal 18 LP auf einzelne Module ist zusätzlich möglich.

**Vorbemerkung 5:** Die Modulstruktur der Kombinationsfächer Ko1 bis Ko7 ist der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches zu entnehmen.

## Modulstruktur im Überblick

1. Semester	<b>KERNFACH Modul 1</b> Grundlagen Fachwissenschaft	<b>KERNFACH Modul 4</b> Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) I	<b>KERNFACH Modul 6</b> Sprachpraxis Zweite romanische Sprache ( <i>entweder</i> Italienisch <i>oder</i> Spanisch)	<b>SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Modul 8</b> B.A. Basismodul	<b>KOMBINATIONSFACH</b>          <i>Modulstruktur und Teilprüfungsleistungen nach Regelung des jeweiligen Faches</i>
2. Semester	<i>Teilprüfungsleistungen (= Modulprüfung)</i>	<i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i>	<i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i>	<i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i>	
3. Semester	<b>KERNFACH Modul 2</b> Vertiefung Fachwissenschaft	<b>KERNFACH Modul 5</b> Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) II	<b>SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Modul 7</b> Kulturstudien	<b>SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Modul 9</b> Berufspraktikum <i>oder</i> Auslandsstudium	
4. Semester	<i>Teilprüfungsleistungen (= Modulprüfung)</i>				
5. Semester	<b>KERNFACH Modul 3</b> Spezialisierung Fachwissenschaft	<i>Teilprüfungsleistungen (= Modulprüfung)</i>	<b>B.A.-Abschlussarbeit</b>		
6. Semester	<i>Teilprüfungsleistung (= Modulprüfung)</i>		<i>Teilprüfungsleistung</i>		

## Leistungspunkteverteilung im Überblick

Modulbereich	LP nachweispflichtig, ohne Prüfungsrelevanz	LP Teilprüfungen (inkl. Vorbereitung)	LP gesamt	SWS
<b>KERNFACH Module 1-3</b> <i>Fachwissenschaften (B1, B2)</i>	29	16	<b>45</b>	22
<b>KERNFACH Module 4-6</b> <i>Sprachpraxis (B3, B4)</i>	37	6	<b>43</b>	26-28
<b>SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Module 7-9</b> <i>B.A. Basismodul (B5), Kulturstudien (B6, B7),</i>	32	3	<b>35</b>	16-26

<i>Praktikum / Auslandsstudium</i>				
<b>B.A. Abschlussarbeit</b>			8	<b>8</b>
Zwischensumme ohne Kombinationsfach	98		33	<b>131</b>
<b>KOMBINATIONSFACH</b>	je nach KoF: 30 oder 35		je nach KoF: 19 oder 14	<b>49</b> 21-31
<b>SUMME</b>	je nach KoF: 128 oder 133		je nach KoF: 52 oder 47	<b>180</b> 87-105

### Module und Leistungspunkte im Einzelnen

<b>KERNFACH (bestehend aus Fachwissenschaft, Module 1 bis 3, und Sprachpraxis, Module 4 bis 6)</b>									
<b>Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft</b>	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	B1.5	Proseminar Einführung	B1	Leistungsnachweis ohne Benotung	2+1			3	2
Pflicht	B2.5	Proseminar Einführung	B2	Leistungsnachweis ohne Benotung	2+1			3	2
Pflicht	B1.6	VL / Übung	B1	Zulassungsvoraussetzung: B1.5  Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	[+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	B2.6	Proseminar	B2	Zulassungsvoraussetzung: B 2.5  Leistungsnachweis: Abschlussklausur oder Referat + PS-Arbeit	2	[+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
<b>Summe Modul 1</b>					<b>10</b>		<b>6</b>	<b>16</b>	<b>8</b>
<b>Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft</b>	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS

Wahlpflicht	aus B1.1-4 und B2.1-4	Proseminare, Übungen, Vorlesungen	B1, B2	Leistungsnachweis ohne Benotung (Test oder schriftl. formul. Referat)	3x 2+1			9	6
Pflicht	aus B1.1-4 und B2.1-4	Proseminar	B1, B2	Zulassungsvoraussetzung: Modul 1 Leistungsnachweis: Referat +PS-Arbeit	2	[+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
mündl. Prüfung	2 Themen entweder aus B1.1-4 oder B2.1-4		empfohlen: für Modul 3 gewählter Schwerpunkt (B1 oder B2)	30 Minuten, in frz. Sprache, auf der Basis besuchter Lehrveranstaltungen		[+2 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	2	2	-
<b>Summe Modul 2</b>					<b>11</b>		<b>5</b>	<b>16</b>	<b>8</b>

<b>Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft</b>	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	aus B1.1-4 und B2.1-4	Hauptseminar	B1, B2	Zulassungsvoraussetzung: Modul 2 Leistungsnachweis schriftl. formul. Referat	2+1			3	2
Pflicht	entweder B1.1-4 oder B2.1-4 je nach Schwerpunkt	Hauptseminar	Schwerpunkt (B1 oder B2)	Zulassungsvoraussetzung: Modul 2 Leistungsnachweis schriftl. formul. Referat	2+1			3	2
Pflicht	entweder B1.1-4 oder B2.1-4 je nach Schwerpunkt	Hauptseminar	Schwerpunkt (B1 oder B2)	Zulassungsvoraussetzung: Modul 2 Leistungsnachweis mit Benotung: Referat + HS-Arbeit	2	[+5 ⇒]] Modulprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	5	7	2
<b>Summe Modul 3</b>					<b>8</b>		<b>5</b>	<b>13</b>	<b>6</b>



<b>Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I</b>	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Pflicht	- Grammatik - Phonetik - Hörverstehen / Sprechfähigk. - Fachsprache - Frz. Aufsatz I ( <i>Dissertation I</i> ) - Übers. D-F	Übung	B3	Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungsart	6x 2+1			18	12
<b>Summe Modul 4</b>					<b>18</b>			<b>18</b>	<b>12</b>

<b>Modul 5 Erste romanische Sprache (Französisch) II</b>	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	Diskutieren und Argumentieren	Übung	B3		2+1			3	2
Pflicht	Literarische Übersetzung Frz.-Dt.	Übung	B3 (LV durch Vertreter der Fachwissen- schaft)	Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur	2	[+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	Frz. Aufsatz II ( <i>Dissertation II</i> )	Übung	B3	Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur	2	[+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
<b>Summe Modul 5</b>					<b>7</b>		<b>6</b>	<b>13</b>	<b>6</b>

<b>Modul 6 Zweite romanische Sprache</b>	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS

Wahlpflicht	zur Wahl, nach Vorkenntnissen (Einstufung durch Sprachenzentrum)	Übung	B4	Zulassungsvoraussetzung: Regelung Sprachenzentrum Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungsart	insgesamt 10 <sup>1</sup>			10	8-10
<b>Summe Modul 6</b>					<b>10</b>		--	<b>10</b>	<b>8-10</b>

<sup>1</sup> Eine gestrichelte Linie in den Modulen 6, 7 und 9 zeigt an, dass die Erwerbartsart der zu erbringenden LP nicht fest liegt. Die wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen variieren nach Niveau, Typus, fachlicher Zuständigkeit und Vergabepaxis: In Modul 6 ist die Verteilung der Gesamtpunktzahl auf Teilnahme- und Leistungsnachweistypen abhängig von den Vorkenntnissen, die der Student in der gewählten zweiten romanischen Sprache mitbringt, und von der Leistungsnachweis- und Vergabepaxis des Sprachenzentrums auf dem jeweiligen Niveau. In Modul 7 können Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern und Fakultäten gewählt werden; die LP-Verteilung kann und muss der jeweiligen Leistungsnachweis- und Vergabepaxis angepasst werden. Dies gilt auch für Modul 9, wenn dieses als Auslandsstudium eingebracht wird.

SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN									
Modul 7 Kulturstudien	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	zur Wahl, Bezug zur Romania	Proseminar, Übung, Hauptseminar	nach Angebot Sprachenzentrum Sprach- u. Literaturwissen- schaften, B6, Geschichte, Soziologie, Jura	Zulassungsvoraussetzung: ja nach Veranstaltungsart und Fach Leistungsnachweis: je nach Veranstaltungsart	insgesamt 8			8	4-6
Pflicht	Landes- bzw. Kulturwiss.	Proseminar, Übung Hauptseminar	B1, B2	Zulassungsvoraussetzung: je nach Veranstaltungsart Leistungsnachweis: Klausur / Referat +PS-Arbeit	2	[+3 =>]] Modulprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
<b>Summe Modul 7</b>					<b>10</b>		<b>3</b>	<b>13</b>	<b>6-8</b>
Modul 8 B.A. Basismodul	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Pflicht	Schreiben, Präsentieren	Übung	nach Angebot		<i>entweder</i> 4+2 <i>oder</i> 2x 2+1			6	4
Pflicht	EDV, Multimedia	Übung	nach Angebot		2x 2+1			6	4
<b>Summe Modul 8</b>					<b>12</b>			<b>12</b>	<b>8</b>
Modul 9 Externe Qualifikation	Inhalte gem. Studienordnung			Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Berufspraktikum, Auslandsstudium				Praktikum: Nachweis über 8 Wochen, 3-seitiger Bericht Auslandsstudium: Nachweis in Form von	insgesamt 10			10	(8-10) <sup>2</sup>

				ECTS					
<b>Summe Modul 9</b>					<b>10</b>			<b>10</b>	<b>(8-10)<sup>2</sup></b>

**KOMBINATIONSFACH <sup>3</sup>**

<b>Bei Wahl von KoF 1, 2, 3, 5, 6 oder 7</b>						<b>Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Summe</b>	<b>SWS</b>
<b>Summe KoF</b>						<b>35</b>	<b>14</b>	<b>49</b>	<b>21-30</b>

<b>Bei Wahl von KoF 4: je nach Schwerpunkt</b>						<b>Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Summe</b>	<b>SWS</b>
<b>Summe KoF</b>						<b>30</b>	<b>19</b>	<b>49</b>	<b>29, 30, oder 31</b>

<sup>2</sup> Für den Fall, dass die Leistungspunkte nicht in Form eines Praktikums, sondern eines Auslandsstudiums erbracht werden.

<sup>3</sup> Näheres ergibt sich aus den Prüfungsordnungen des jeweiligen Kombinationsfaches.